

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisungen

§ 32 SGB II Meldeversäumnisse

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 02.12.2019

- Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 05.11.2019 (1 BvL 7/16), Sanktionen zur Durchsetzung von Mitwirkungspflichten bei Bezug von Arbeitslosengeld II sind teilweise verfassungswidrig. Die Vorlage betraf nicht Sanktionen nach § 32 SGB II wegen Meldeversäumnissen. Gleichwohl sind in Würdigung der Urteilsgründe die rechtlichen Auswirkungen teilweise auf die Meldeversäumnisse zu übertragen.

Fassung vom 04.05.2017

- Rz. 32.1: Klarstellung; neben der Feststellung eines Meldeversäumnisses bedarf es einer ergänzenden Entscheidung zur Aufhebung des vorangegangenen Bewilligungsbescheides; weitere Konkretisierung zum Erlass des Verwaltungsaktes wurden vorgenommen (vgl. BSG-Urteil vom 29.04.2015, Az: B 14 AS 19/14 R).
- Rz. 32.3: Eine Pflichtverletzung ab dem vierten Meldeversäumnis liegt nur vor, wenn bei der Meldeaufforderungen den Grundsätzen des BSG-Urteiles vom 29.04.2015, Az: B 14 AS 19/14 R, entsprochen wurde.
- Rz. 32.6 (neu): Aufnahme eines Verweises zu den FW zu § 43 SGB II; bei Leistungskürzungen von Sanktion bzw. Sanktionen in Überlappungszeiträumen und Aufrechnung ab 30 Prozent ist eine Aufrechnung auszusetzen oder erst nach der Minderung durchzuführen.
- Rz. 32.9 (neu): Meldeversäumnisse bei Alg-Aufstockern aufgenommen.

Gesetzestext

§ 32 SGB II Meldeversäumnisse

(1) Kommen Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach, mindert sich das Arbeitslosengeld II oder das Sozialgeld jeweils um 10 Prozent des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Dies gilt nicht, wenn Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

(2) Die Minderung nach dieser Vorschrift tritt zu einer Minderung nach § 31a hinzu. § 31a Absatz 3 und § 31b gelten entsprechend.

Fachliche Weisungen § 32 SGB II Gesetzestext

In dem Verfahren - 1 BvL 7/16 - hat das BVerfG mit seiner Entscheidung vom 05.11.2019 für Recht erkannt:

1. § 31a Absatz 1 Sätze 1, 2 und 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch in der Fassung (...) ist für Fälle des § 31 Absatz 1 SGB II in der genannten Fassung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Artikel 20 Absatz 1 Grundgesetz unvereinbar, soweit die Höhe der Leistungsminderung bei einer erneuten Verletzung einer Pflicht nach § 31 Absatz 1 SGB II die Höhe von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs übersteigt, soweit eine Sanktion nach § 31a Absatz 1 Sätze 1 bis 3 SGB II zwingend zu verhängen ist, auch wenn außergewöhnliche Härten vorliegen, und soweit § 31b Absatz 1 Satz 3 SGB II für alle Leistungsminderungen ungeachtet der Erfüllung einer Mitwirkungspflicht oder der Bereitschaft dazu eine starre Dauer von drei Monaten vorgibt.

2. Bis zum Inkrafttreten der Neuregelung durch den Gesetzgeber sind § 31a Absatz 1 Sätze 1, 2 und 3 und § 31b Absatz 1 Satz 3 in Fällen des § 31 Absatz 1 SGB II in der Fassung folgender Übergangsregelungen weiter anwendbar:

a. § 31a Absatz 1 Satz 1 SGB II ist in den Fällen des § 31 Absatz 1 SGB II mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Leistungsminderung wegen einer Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 1 SGB II nicht erfolgen muss, wenn dies im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde. Insbesondere kann von einer Minderung abgesehen werden, wenn nach Einschätzung der Behörde die Zwecke des Gesetzes nur erreicht werden können, indem eine Sanktion unterbleibt.

b. § 31a Absatz 1 Sätze 2 und 3 SGB II sind in den Fällen des § 31 Absatz 1 SGB II mit der Maßgabe anwendbar, dass wegen wiederholter Pflichtverletzungen eine Minderung der Regelbedarfsleistungen nicht über 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs hinausgehen darf. Von einer Leistungsminderung kann abgesehen werden, wenn dies im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde. Insbesondere kann von einer Minderung abgesehen werden, wenn nach Einschätzung der Behörde die Zwecke des Gesetzes nur erreicht werden können, indem eine Sanktion unterbleibt.

c. § 31b Absatz 1 Satz 3 SGB II ist in den Fällen des § 31 Absatz 1 SGB II mit folgender Maßgabe anzuwenden: Wird die Mitwirkungspflicht erfüllt oder erklären sich Leistungsberechtigte nachträglich ernsthaft und nachhaltig bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann die zuständige Behörde unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls ab diesem Zeitpunkt die Leistung wieder in vollem Umfang erbringen. Die Minderung darf ab diesem Zeitpunkt nicht länger als einen Monat andauern.

L e i t s ä t z e

zum Urteil des Ersten Senats vom 5. November 2019

- 1 BvL 7/16 -

1. Die zentralen verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung staatlicher Grundsicherungsleistungen ergeben sich aus der grundrechtlichen Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Absatz 1 in Verbindung mit Art. 20 Absatz 1 GG). Gesichert werden muss einheitlich die physische und soziokulturelle Existenz. Die den Anspruch fundierende Menschenwürde steht allen zu und geht selbst durch vermeintlich „unwürdiges“ Verhalten nicht verloren. Das Grundgesetz verwehrt es dem Gesetzgeber aber nicht, die Inanspruchnahme existenzsichernder Leistungen an den Nachranggrundsatz zu binden, also nur dann zur Verfügung zu stellen, wenn Menschen ihre Existenz nicht vorrangig selbst sichern können, sondern wirkliche Bedürftigkeit vorliegt.
2. Der Gesetzgeber kann erwerbsfähigen Menschen, die nicht in der Lage sind, ihre Existenz selbst zu sichern und die deshalb staatliche Leistungen in Anspruch nehmen, abverlangen, selbst zumutbar an der Vermeidung oder Überwindung der eigenen Bedürftigkeit aktiv mitzuwirken. Er darf sich auch dafür entscheiden, insoweit verhältnismäßige Pflichten mit wiederum verhältnismäßigen Sanktionen durchzusetzen.
3. Wird eine Mitwirkungspflicht zur Überwindung der eigenen Bedürftigkeit ohne wichtigen Grund nicht erfüllt und sanktioniert der Gesetzgeber das durch den vorübergehenden Entzug existenzsichernder Leistungen, schafft er eine außerordentliche Belastung. Dies unterliegt strengen Anforderungen der Verhältnismäßigkeit; der sonst weite Einschätzungsspielraum zur Eignung, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit von Regelungen zur Ausgestaltung des Sozialstaates ist hier beschränkt. Prognosen zu den Wirkungen solcher Regelungen müssen hinreichend verlässlich sein; je länger die Regelungen in Kraft sind und der Gesetzgeber damit in der Lage ist, fundierte Einschätzungen zu erlangen, umso weniger genügt es, sich auf plausible Annahmen zu stützen. Zudem muss es den Betroffenen tatsächlich möglich sein, die Minderung existenzsichernder Leistungen durch eigenes Verhalten abzuwenden; es muss also in ihrer eigenen Verantwortung liegen, in zumutbarer Weise die Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Leistung auch nach einer Minderung wieder zu erhalten.

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

Verkündet am 5. November 2019

Inhaltsverzeichnis

1.	Sanktionen wegen Meldeversäumnissen	1
2.	Rechtsfolgenbelehrung/Kenntnis über die Rechtsfolgen	3
3.	Beurteilung eines wichtigen Grundes	4
4.	Verhältnismäßigkeit	5
5.	Beginn und Dauer der Minderung	5
6.	Dokumentation	5



1. Sanktionen wegen Meldeversäumnissen

(1) Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 05.11.2019 (Az: 1 BvL 7/16) entschieden (Leitsätze und Tenor siehe Seiten 2 und 3 des Gesetzestextes), dass Mitwirkungspflichten und deren Durchsetzung mithilfe von Leistungsminderungen im Grundsatz verfassungskonform sind.

Grundsätzliches (32.1)

Die Vorlage betraf nicht die weiteren Regelungen über Sanktionen nach § 32 SGB II wegen Meldeversäumnissen. Diese waren somit nicht Gegenstand der Entscheidung des BVerfG. Gleichwohl sind in Würdigung der Urteilsgründe die rechtlichen Auswirkungen teilweise auf die Meldeversäumnisse zu übertragen.

(2) Das Arbeitslosengeld II mindert sich in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfes, wenn erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis für ein eingetretenes Melde- bzw. Terminversäumnis (einschließlich dem Erscheinen zum ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin) keinen wichtigen Grund darlegen und nachweisen können.

Meldeversäumnisse i. S. d. § 32 sind ab dem ersten Tag, für den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beansprucht werden (Beginn des Bedarfszeitraums) sanktionsbewehrt, grundsätzlich auch dann, wenn noch nicht über den Leistungsanspruch entschieden ist bzw. der leistungsberechtigten Person ein Bewilligungsbescheid noch nicht vorliegt.

Die Sanktionsbescheide wegen Meldeversäumnissen sind als kombinierter Verwaltungsakt auszugestalten, der sowohl die Feststellung der Pflichtverletzung und ggf. deren Umsetzung mittels Aufhebung nach § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X beinhaltet (bei laufenden Bewilligungszeiträumen; vgl. FW zu §§ 31, 31a, 31b, Rz. 31.31). Ferner ist zur Erläuterung der Minderungsbeträge dem Sanktionsbescheid ein Berechnungsbogen beizufügen, aus dem die geminderte Höhe der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ersichtlich ist. Eines gesonderten Änderungsbescheides bedarf es nicht. Damit wird der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts entsprochen (vgl. Urteile vom 29.04.2015, B 14 AS 19/14 R, B 14 AS 20/14 R).

Die leistungsberechtigte Person ist zum Sachverhalt und evtl. vorliegenden wichtigen Gründen für ihr Nichterscheinen anzuhören (§ 24 SGB X). Die Anhörung erfolgt i. d. R. mit der Folgeeinladung, dann mündlich im Rahmen des Termins. Ist eine mündliche Anhörung nicht möglich, hat diese schriftlich zu erfolgen. Die Sanktionsentscheidung ist in den Leistungsunterlagen zu dokumentieren.

(3) Die grundsätzlichen Ausführungen zur Zumutbarkeit und zur Verteilung der Beweislast in den Fachlichen Weisungen zu §§ 31,



Fachliche Weisungen § 32 SGB II

31a, 31b sind auf die Meldeversäumnisse sinngemäß anzuwenden (vgl. Kapitel 2.6 und 4).

(4) Die Minderung beträgt für jedes Meldeversäumnis 10 Prozent des nach § 20 maßgebenden (ungeminderten) Regelbedarfes.

**Höhe der Minderung
(32.2)**

Ist wegen der Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen der gezahlte Regelbedarf niedriger als der Minderungsbetrag, sind Differenzbeträge von den Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach den §§ 21 und 22 abzusetzen.

Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 24 und § 27 sowie Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 28 zählen nicht zum Arbeitslosengeld II und können daher nicht gemindert werden.

(5) Gemäß § 59 sind die Vorschriften über die allgemeine Meldepflicht (§ 309 SGB III) entsprechend anzuwenden. Insbesondere die Regelungen in den FW zu § 59, Rz. 59.2, zum Vorgehen ab der vierten Meldeaufforderung in Folge sind zu beachten. Sofern die Meldeaufforderung in diesen Fällen nicht ausreichend begründet ist (Ermessensfehler), liegt kein Meldeversäumnis vor.

**Allgemeine
Meldepflicht
(32.3)**

(6) Bei mehreren Sanktionen wegen Meldeversäumnissen laufen die Minderungen parallel ab, d. h. die Sanktionsbeträge werden in Überschneidungsmonaten addiert. Eine Addition eines monatlichen Minderungsbetrages wegen mehreren Meldeversäumnissen über 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs ist unzulässig.

**Kumulative
Pflichtverletzung
(32.4)**

Eine Überlappung von Minderungszeiträumen aufgrund **einer** Pflichtverletzung nach § 31 SGB II mit Minderungen von Meldeversäumnis(en) nach § 32 SGB II ist zulässig. Der monatliche Minderungsbetrag darf jedoch **nicht** 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs überschreiten.

Bei jedem Meldeversäumnis ist zu prüfen, ob eine außergewöhnliche Härte vorliegt, die der Feststellung einer Sanktion entgegensteht, oder die Mitwirkungspflicht nachträglich erfüllt wurde oder die zukünftige Bereitschaft dazu erklärt wurde und deshalb eine Sanktion nicht festzustellen oder zu verkürzen ist. Die grundsätzlichen Ausführungen in den Fachlichen Weisungen zu §§ 31, 31a, 31b SGB II zur Verhältnismäßigkeit (Kapitel 2.6) finden Anwendung.

**Außergewöhnliche
Härte, Verkürzung
des Minderungszeit-
raumes (32.4a)**

Die Addition von Minderungen nach § 31a SGB II und § 32 SGB II ist unzulässig, da diese in der Gesamtsumme einen Betrag in Höhe von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfes überschreiten würde.



Fachliche Weisungen § 32 SGB II

(7) Die Regelung des § 32 hinsichtlich der Meldeversäumnisse findet für alle Leistungsberechtigten Anwendung, d. h. auch für nicht erwerbsfähige Angehörige der BG, die Sozialgeld erhalten.

Meldepflicht nicht erwerbsfähige Angehörige (32.5)

(8) Zum Umgang mit einer möglichen Aufrechnung oder einer laufenden Aufrechnung während eines zeitgleichen Sanktionszeitraums (insbesondere bei mehreren Meldeversäumnissen in Überlappungsmonaten) wird auf die FW zu § 43, Rz. 43.12, verwiesen.

Aufrechnung während zeitgleichem Sanktionszeitraum (32.6)

2. Rechtsfolgenbelehrung/Kenntnis über die Rechtsfolgen

(1) Eine Sanktion nach § 32 kann nur eintreten, wenn die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person vorher über die Rechtsfolgen schriftlich belehrt wurde oder sie diese kannte. Die leistungsberechtigte Person ist in der Rechtsfolgenbelehrung darauf hinzuweisen, dass jedes Meldeversäumnis zu einer Minderung um 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs führt und kumulative Pflichtverletzungen in Überschneidungsmonaten bis zu einer Gesamthöhe von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs addiert werden.

Rechtsfolgenbelehrung (32.7)

Die alleinige Aushändigung des Merkblattes reicht nicht aus (vgl. dazu die FW zu §§ 31, 31a, 31b, Rz. 31.14).

(2) Grundsätzlich hat die Rechtsfolgenbelehrung **schriftlich** zu erfolgen.

(3) Eine Sanktion nach § 32 kann auch eintreten, wenn die leistungsberechtigte Person die Rechtsfolgen ihres Verhaltens kannte. Von der Kenntnis kann i. d. R. ausgegangen werden, wenn wegen eines Meldeversäumnisses bereits einmal eine Sanktion eingetreten ist. Die Kenntnis von den Rechtsfolgen kann sich auch aus anderen Umständen ergeben. Es reicht dabei nicht aus, zu behaupten, dass der oder die Betroffene die Rechtsfolgen seines bzw. ihres Verhaltens kannte. Es müssen vielmehr konkrete Anhaltspunkte für die Kenntnis vorliegen, die aktenkundig zu machen sind.

Kenntnis über die Rechtsfolgen (32.8)

(4) Mit dem zum 1. Januar 2017 eingetretenen Übergang der vermittelnden Betreuung der Arbeitslosengeld-Aufstocker von den Jobcentern zu den Agenturen für Arbeit ist die Schnittstelle zwischen Sperrzeitenrecht im SGB III und Sanktionen im SGB II zu beachten. Ein Meldeversäumnis kann nach § 159 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 in Verbindung mit Absatz 6 SGB III zu einer einwöchigen Sperrzeit hinsichtlich des Arbeitslosengeldes führen, während ein Meldeversäumnis nach § 32 in Verbindung mit § 31b SGB II für drei Monate zu einer Minderung des Arbeitslosengeldes II in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs führen kann. Die Regelungen des § 32 SGB II regeln die Sanktionsfolgen für Meldeversäumnisse abschließend. Dies bedeutet, dass eine Sperrzeit aufgrund eines Meldeversäumnisses, die die Voraussetzungen des

Meldeversäumnis bei Aufstockern (32.9)



Fachliche Weisungen § 32 SGB II

§ 31 Absatz 2 Nummer 3 SGB II erfüllt, hinsichtlich der Rechtsfolgen im Wege der Auslegung nach § 32 SGB II und nicht nach § 31a SGB II zu lösen ist.

Voraussetzung für den Eintritt von Sanktionen im SGB II ist, dass das Jobcenter von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt und die leistungsberechtigte Person über die Rechtsfolgen, die sie nach den Regelungen des SGB II treffen, schriftlich belehrt wurde oder von diesen Kenntnis hatte. Regelmäßig muss die entsprechende Belehrung durch die zuständige Agentur für Arbeit bereits mit der Aufforderung zur Meldung erfolgen.

3. Beurteilung eines wichtigen Grundes

(1) Ein wichtiger Grund für ein Meldeversäumnis liegt vor, wenn die Befolgung der Meldeaufforderung/Einladung der leistungsberechtigten Person bei Interessenabwägung nicht möglich oder nicht zumutbar war. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Vorstellung bei einem Arbeitgeber zu einem von diesem gewünschten Termin,
- sonstige von der meldepflichtigen Person nicht zu vertretende Gründe (z. B. unvorhergesehener Ausfall öffentlicher Verkehrsmittel),
- Meldetermin während der Arbeitszeit (Aufstocker/in) und der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin hat die leistungsberechtigte Person nicht freigestellt,
- **nachgewiesene** Arbeitsunfähigkeit.

Bei Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist grundsätzlich die Erkrankung als wichtiger Grund anzuerkennen. Arbeitsunfähigkeit ist jedoch nicht in jedem Einzelfall gleichbedeutend mit einer krankheitsbedingten Unfähigkeit, zu einem Meldetermin zu erscheinen. Jedenfalls nach vorheriger Aufforderung kann von der leistungsberechtigten Person auch ein ärztliches Attest für die Unmöglichkeit des Erscheinens zu einem Meldetermin verlangt werden (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 9.11.2010 - Az. B 4 AS 27/10 R - juris Rn. 32).

Die Kosten für die Ausstellung des Attestes können in angemessenem Umfang übernommen werden. Dies sind die nach Ziffer 70 der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vorgesehenen Gebühren für eine kurze Bescheinigung, und zwar in Höhe des bei Privatrechnungen üblichen 2,3fachen Satzes, das sind derzeit 5,36 EUR. Höhere Kosten werden nicht übernommen.

**Wichtiger Grund
(32.10)**

**AU-Bescheinigung
(32.11)**

**Kosten des Attestes
(32.12)**



Fachliche Weisungen § 32 SGB II

4. Verhältnismäßigkeit

Bei jeder Minderung aufgrund eines Meldeversäumnisses ist zu prüfen, ob eine außergewöhnliche Härte vorliegt und deshalb eine Sanktion nicht festzustellen ist oder eine Verkürzung des Minderungszeitraumes bei einer nachträglichen Mitwirkung bzw. Bereiterklärung zur Mitwirkung zu erfolgen hat. Nähere Ausführungen sind den FW zu § 31, 31a, 31b SGB II zu entnehmen (siehe Kapitel 2.6).

Außergewöhnliche Härte/Verkürzung des Minderungszeitraumes (32.12a)

5. Beginn und Dauer der Minderung

(1) § 31b gilt für Sanktionen wegen Meldeversäumnissen entsprechend. Es wird daher auf Kapitel 6 der Fachlichen Weisungen zu den §§ 31, 31a, 31b verwiesen.

Beginn und Dauer (32.13)

(2) Bei der Sonderregelung für leistungsberechtigte Personen unter 25 Jahren hinsichtlich einer Verkürzung der Sanktionsdauer auf 6 Wochen bei Meldeversäumnissen ist ein strenger Maßstab anzuwenden. Diese Regelung findet weiterhin neben der Prüfung der außergewöhnlichen Härte Anwendung, insbesondere dann, wenn zwar bei der Sanktionsentscheidung keine außergewöhnliche Härte vorlag, aber nach der Entscheidung Änderungen eingetreten sind.

Verkürzung des Sanktionszeitraumes bei U25 (32.14)

Ermessensrelevante Tatbestände bei Pflichtverletzungen nach § 32 (beispielhaft):

- Alter der leistungsberechtigten Person (Minderjährige, die die Tragweite ihres Verhaltens nicht erkannt haben – Minderjährigenschutz),
- schwerwiegende persönliche Gründe.

Die durch die Entscheidung des BVerfG grundsätzlich nicht betroffene Regelung des § 31b Absatz 1 Satz 4 SGB II wonach bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Verkürzung der Sanktion von **3 Monaten auf 6 Wochen möglich** ist, ist – wie oben ausgeführt - grundsätzlich anwendbar.

6. Dokumentation

Alle entscheidungserheblichen Tatsachen sind zu dokumentieren.